

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2014/KU/220
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 30.09.2014 Verfasser: Herr Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
<b>Beschluss über die Billigung und Öffentlichkeitsbeteiligung des Entwurfes der Ergänzungssatzung Kummerow</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	13.10.2014	Gemeindevertretung Kummerow

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Kummerow billigt den Entwurf der „Ergänzungssatzung Kummerow“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung mit artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in der vorliegenden Fassung und beschließt diesen öffentlich auszulegen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu beteiligen. Außerdem sind die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf zu beteiligen.

Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Entwurf der „Ergänzungssatzung Kummerow“ einschließlich Begründung mit artenschutzrechtlichen Fachbeitrag liegt

### **vom 10.11.2014 bis zum 12.12.2014**

im Amt für Bau und Liegenschaften des Rathauses der Stadt Malchin, Am Markt 1, Zimmer 308, 17139 Malchin während der Dienststunden:

montags	08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr
dienstags	08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 17:30 Uhr
mittwochs	08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr
freitags	08:30 bis 12:00

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der „Ergänzungssatzung Kummerow“ unberücksichtigt bleiben und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeindevertretung Kummerow hat am 11.08.2014 den Beschluss zur Aufstellung der „Ergänzungssatzung Kummerow“ gefasst. Mit der Ergänzungssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen und Baurecht für die Errichtung von 3- 4 Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 22 KV

§§ 2,-4,13 und 34 BauGB

§ 86 LBauO M-V

**Finanzielle Auswirkungen:**

Der Landwirtschaftsbetrieb Kummerow GmbH als Grundstückseigentümer ist Auftraggeber für das Satzungsverfahren und trägt sämtliche Kosten des Verfahrens.

**Anlagen:**

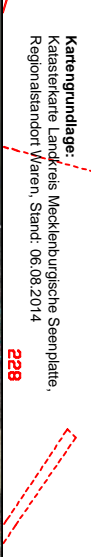
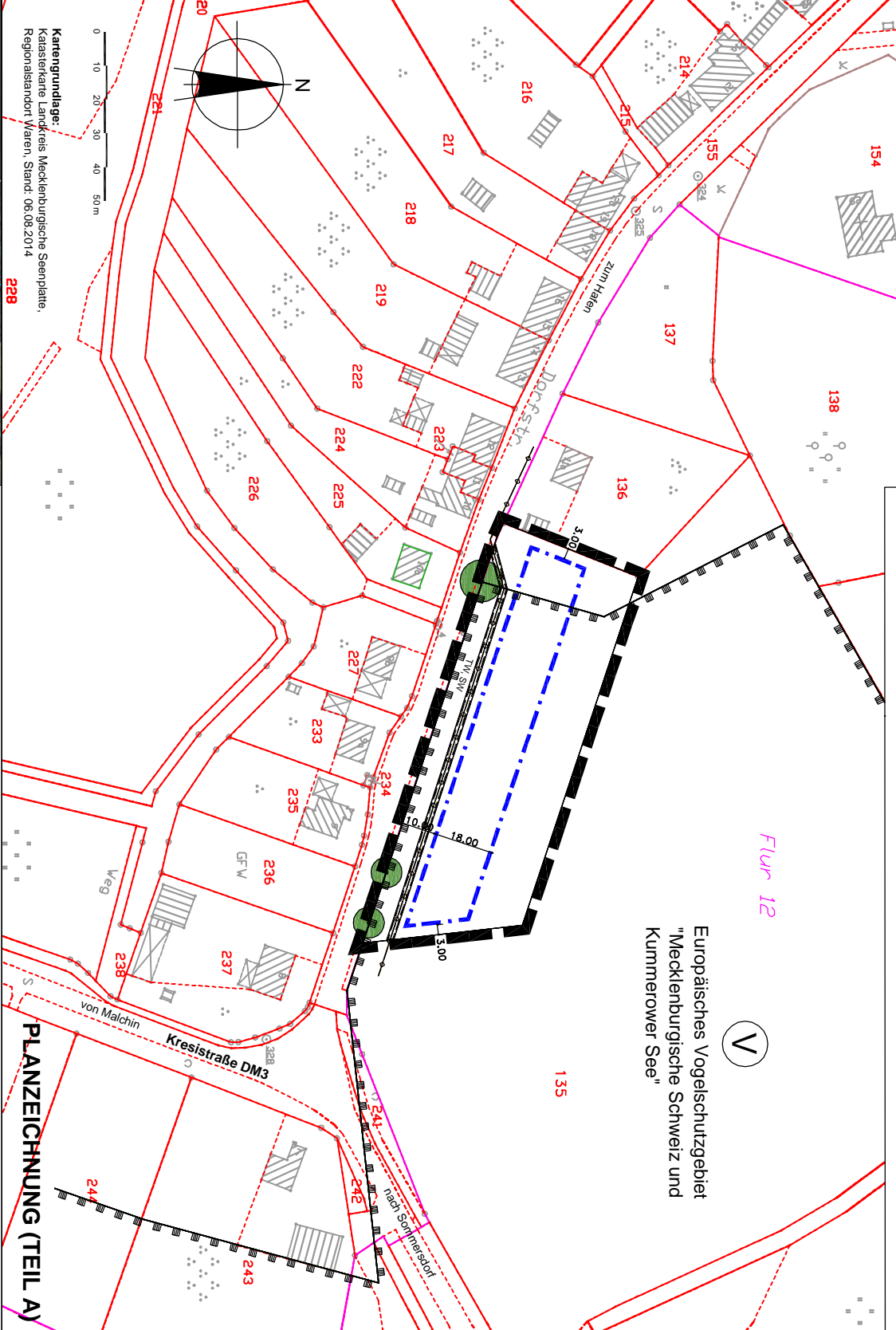
Planzeichnung mit Begründung

# GEMEINDE KUMMEROW

## Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

### Ergänzungssatzung Kummerow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl. I, S. 954) und des § 86 Landesbauordnung (LBAO M-V) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 18.04.2006 (GVOBt. M-V 2006, S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2011 (GVOBt. M-V 2011, S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kummerow vom ..... folgende Ergänzungssatzung Kummerow erlassen:



**Kartengrundlage:**  
Katasterkarte Landkreis Mecklenburgische Seenplatte,  
Regionalstandort Waren, Stand: 06.08.2014



#### PLANZEICHENERKLÄRUNG

**Planfestsetzungen**

- Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungsbereich)
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 Abs. 3 BauNVO)
- Erhaltungsgebot gemäß § 18 NatSchAG (geschützter Baum)
- Leitungsrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens (WZV, Malchin)
- Bemalung

**Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Europäisches Vogelschutzgebiet "Mecklenburgerische Schweiz und Kummerower See"

**Darstellungen ohne Normcharakter**

- Gebäudebestand
- Flurgrenzen
- Flurstücksgrenzen
- unterirdische Hauptversorgungsleitung
- SW-Schnurwasserkanal
- TM-Trinkwasserleitung

#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

##### I. Örtliche Bauvorschriften § 86 LBAO M-V

- Außenwände Hauptgebäude**
  - Zulässig sind Fassaden in Putz oder Stichtmauerwerk mit Ziegeln in Normalformal sowie Holzverkleidungen, Fachwerk ist möglich.
  - Stichtmauerwerk ist nur in den Farben rot / rotbraun und gelb / rotgelb zulässig.
- Dächer Hauptgebäude**
  - Zulässig sind Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20° - 45° in den Farben rot / rotbraun und anthrazit.
- Anordnung Hauptgebäude**
  - Die Anordnung der Traufen oder Giebel hat parallel zur Erschließungsstraße zu erfolgen.
- Einfriedungen**
  - Einfriedungen zur Straße in Form von Zäunen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. Nicht zugelassen werden blickdichte Zäune und Betonmauern.
  - Einfriedungen in Form von Hecken werden bis zu einer Höhe von 1,50m zugelassen.

##### II. Hinweise

- Die Baufeldtrennung ist nur im Zeitraum vom 16. Juli bis zum 14. März des Folgejahres zulässig.
- Im Plangebiet sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DStG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreten eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.
- Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist folgender Ausgleich an anderer Stelle außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen:
  - Eine Teilfläche von 1500qm am nördlichen Rand der Ackerfläche auf dem Flurstück 164, Flur 12, Gemarkung Kummerow ist zu einer naturnahen, artenreichen Feuchtwiese zu entwickeln. Zulässig sind Mähnd und Beweidung. Die Nutzung ist nach den Grundsätzen für die naturschutzgerechte Grundrandnutzung gemäß Anlage 1 Nr. 2.4.2 bis 2.4.8 bzw. Nr. 2.5.2 bis 2.5.4 und 2.5.6 bis 2.5.9 der "Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen" vom 23.11.2007 (Amtsblatt M-V 2007 S.987) durchzuführen.
  - Wesentliche Kriterien sind:
    - Wiederanpflanzung durch Einbau einer Sohlenschwelle
    - Mähnd ab 1. Juli, Beweidung ab 1. Juni
    - Abtöten des Mähgutes innerhalb von 2 Wochen
    - eingeschränkter Düngemittelausatz
 Die Durchführung des Ausgleichs i. S. des § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt durch den Vorhaben-träger gemäß § 135a Abs. 1 BauGB und ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die außerhalb des Geltungsbereiches auf dem FS 164, Flur 12, Gemarkung Kummerow gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind den im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Kummerow festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.



externe Ausgleichsfläche  
Mastraine:  
Anlage einer naturnahen Feuchtwiese gemäß Hinweis Nr. 2 auf einer Teilfläche des Flurstücks 164, Flur 12, Gemarkung Kummerow

#### VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung Kummerow hat am 11.08.2014 durch Beschluss das Planverfahren für die Aufstellung der Ergänzungssatzung Kummerow eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... im "Malchiner Generallanzenzeiger" ortsblich bekannt gemacht worden.  
Kummerow, den ..... Bürgermeister
- Die Gemeinde Kummerow hat auf ihrer Sitzung am ..... den Entwurf gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im "Malchiner Generallanzenzeiger" ortsblich bekannt gemacht worden.  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.  
Kummerow, ..... Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am ..... die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Die Gemeindevertretung hat am ..... die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.  
Kummerow, ..... Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am ..... wird als richtig dargestellt beschienigt. Die lagerliche Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerliche Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden.  
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Malchin, ..... OBVI
- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.  
Kummerow, ..... Bürgermeister
- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am ..... durch Veröffentlichung im Mültz-Anzeiger Nr. ....  
Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.  
Kummerow, ..... Bürgermeister

## GEMEINDE KUMMEROW

### Ergänzungssatzung Kummerow

Projekt: **GEMEINDE KUMMEROW**  
Ergänzungssatzung Kummerow

Plan: **Ergänzungssatzung Kummerow**

Auftraggeber: Landwirtschaftsbetrieb Kummerow GmbH  
im Einvernehmen mit der Gemeinde Kummerow und dem Amt Malchin  
Am Markt 1  
17139 Malchin

Projekt: **A & S GmbH Neubrandenburg**  
Architekten - Stadtplaner - Ingenieure  
August-Millarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg  
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215  
e-mail: architektur@as-neubrandenburg.de

Dipl.-Ing. R. Nießler  
Dipl.-Ing. U. Schürman

Phase: Entwurf

Datum: Oktober 2014

Maßstab: 1:100k

# GEMEINDE KUMMEROW

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## ERGÄNZUNGSSATZUNG KUMMEROW

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

BEGRÜNDUNG (§ 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB)

Planungsstand: Entwurf (Fassung 10/2014 zur GV)



**Auftraggeber:**

Landwirtschaftsbetrieb Kummerow GmbH  
im Einvernehmen mit der Gemeinde Kummerow  
über das Amt Malchin am Kummerower See  
Am Markt 1  
17139 Malchin

**Auftragnehmer:**



A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten . stadtplaner . ingenieure  
August . Milarch . Straße 1  
17033 Neubrandenburg

☎ 0395 . 581 020  
📠 0395 . 581 0215  
✉ architekt@as-neubrandenburg.de  
🌐 www.as-neubrandenburg.de

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Rosemarie Nietiedt  
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. Ursula Schürmann  
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, September 2014

## INHALTSVERZEICHNIS

1.0	VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN .....	3
2.0	LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE.....	5
3.0	AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN .....	7
4.0	EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG .....	10
4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	10
4.2	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung .....	11
4.3	Bilanzierung.....	13
5.0	PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2242-401 sMECKLENBURGISCHE SCHWEIZ UND KUMMEROWER SEE%o.....	14
5.1	Prüfungsablauf.....	14
5.2	Gebietscharakterisierung .....	15
5.3	Vorprüfung.....	17
5.4	Hauptprüfung.....	18
5.5	Ergebnis der SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung .....	20
6.0	ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG .....	21
6.1	Rechtliche Grundlagen .....	21
6.2	Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung .....	22
6.3	In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie sstreng geschützte%Pflanzen und Tiere .....	23
6.4	Vorprüfung.....	24
6.5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	31

Anlage:

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011  
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2242-401  
"Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See"

## 1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Kummerow hat am 11.08.2014 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung Kummerow gefasst. Mit der Ergänzungssatzung sollen einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit einbezogen und Baurecht für die Errichtung von 3 - 4 Einfamilienhäusern am nordöstlichen Ortsrand geschaffen werden. Bei der Gemeinde liegen Bauanfragen aus der Gemeinde vor und andere Baugrundstücke stehen in Kummerow zurzeit nicht zur Verfügung.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß §34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt und die Erschließung gesichert sein.

Das Ergänzungsgebiet umfasst Teilflächen des Flurstücks 135 der Flur 12 in der Gemarkung Kummerow, die durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt werden. Die Flächen befinden sich im Außenbereich; zur Herstellung von Baurecht bedarf es der Aufstellung der Satzung.

Die Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Der Landwirtschaftsbetrieb Kummerow GmbH als Grundstückseigentümer und Vorhabenträger ist Auftraggeber für das Satzungsverfahren und trägt sämtliche Kosten des Verfahrens.

Das Baugesetzbuch i. d. F. vom 27.August 1997 ist durch Artikel 1 des EuroparechtsanpassungsGBau (EAGBau) vom 24.09.2004 geändert worden. Satzungen nach § 34 BauGB sind danach von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen worden. Die Satzung muss jedoch nach § 34 Abs.5 Satz 1 Nr.1 BauGB mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr.2 und Nr.3 desselbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht begründet und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist gegeben.

Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden durch die Satzung nicht begründet.

Das Plangebiet liegt an der Grenze des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“; das Plangebiet liegt zu großen Teilen innerhalb dieses Schutzgebietes. Die Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung führt die Gemeinde eine Verträglichkeitsprüfung durch. Im Ergebnis der Prüfung hat die Gemeinde Kummerow festgestellt, dass das Vogelschutzgebiet in seine für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Nach § 1a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Aufgabe der zu planenden Gemeinde ist, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Mit der Satzung werden die Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Kummerow hat am 13.10.2014 den Entwurf der Ergänzungssatzung gebilligt und zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bestimmt.

## 2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE

Die Gemeinde Kummerow, am nordwestlichen Rand des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gelegen, wird vom Amt Malchin am Kummerower See verwaltet.

Zur Gemeinde gehören die Ortsteile Axelshof, Kummerow, Leuschentin und Maxfelde.

Die Gemeinde Kummerow liegt im Nahbereich des Grundzentrums Malchin und im Einzugsbereich des Mittel-/ Oberzentrums Neubrandenburg.

Die Gemeinde Kummerow ist über die südlich der Gemeinde verlaufende B 104 (Lübeck-Stettin) und die östlich der Gemeinde verlaufende B 194 (Waren-Stralsund) an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Ortslage Kummerow liegt direkt am Südofer des Kummerower Sees und ist über die Kreisstraße DM3, die beide Bundesstraßen B 104 und B 194 verbindet, erreichbar. Die Entfernung zur Stadt Malchin beträgt ca.6 km.

Kummerow wurde 1222 aktenmäßig erstmals urkundlich erwähnt.

Der Ortsname ist slawischer Herkunft und bedeutet so viel wie *Mückenort*.

Der Ort erhielt 1225 Stadtrecht. Nach dem 30-jährigen Krieg hat der Ort seine Bedeutung als Stadt verloren; die Stadtrechte wurden 1671 abgetreten.

Die bis heute erhaltene Dorfkirche wurde Mitte des 13.Jahrhundert errichtet.

Kummerow entwickelte sich zum Gutsdorf mit einer Schlossanlage.

Das Schloss brannte 1725 nieder. In den Jahren 1725-1733 hat Albrecht von Maltzahn auf dem Grund des zuvor abgebrannten Herrenhauses eine neue Schlossanlage errichten lassen, welche bis in die heutige Zeit erhalten ist. Um das Schloss entstand ein Landschaftspark nach Plänen von Peter Joseph Lenne`.

Die Familie von Maltzahn war bis zur Enteignung 1945 Eigentümer der Schlossanlage.

Nach 1945 entstanden in Kummerow und in den umliegenden Dörfern große Landwirtschaftsbetriebe. Das Hauptgebäude des Schlosses wurde als Schule und Gemeindebüro genutzt; im Park wurde ein Sportplatz angelegt. Die Landwirtschaftsbetriebe befinden sich heute in privater Hand. Das Schloss befindet sich in Privateigentum einer Berliner Immobiliengesellschaft, die hier ein Fotografiemuseum einrichten will.

In den vergangenen Jahren hat sich die Ortslage Kummerow als Wohn- und Tourismusstandort weiter profiliert. Eine zentrale Abwasseranlage wurde errichtet, ein Eigenheimstandort erschlossen und bebaut, am Kummerower See ist eine Hafenanlage entstanden.

Das Plangebiet umfasst Flächen am nordöstlichen Rand der Ortslage. Die hier an die Kreisstraße DM3 anbindende Dorfstraße ist im letzten Abschnitt einseitig bebaut. Nördlich der Dorfstraße bilden die Kirche und das östlich an den Kirchhof angrenzende Wohngrundstück

gegenwärtig die Ortsbebauungsgrenze; die südlich an der Dorfstraße liegenden Flächen sind bis zur Anbindung an die Kreisstraße bebaut.

Mit der Ergänzungssatzung soll Baurecht für ergänzende Bebauungen entlang der nördlichen Dorfstraßenseite geschaffen werden; die Grenzen werden mit der Ergänzungssatzung vorgegeben. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des Flurstücks 135 in der Flur 12, Gemarkung Kummerow, die sich in Eigentum des Landwirtschaftsbetriebes Kummerow GmbH befinden. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch den Landwirtschaftsbetrieb.

Die im Plangebiet liegenden Flächen werden zurzeit als Weideland genutzt; im Bereich der Anbindung an die Kreisstraße befindet sich der Zugang zu den Weideflächen. Im Bereich der Straßenkreuzung befinden sich außerdem mehrere Infotafeln und hier beginnt der nördlich der K3 straßenbegleitend verlaufende Radweg nach Sommersdorf. Von Malchin kommend ist von der K 3 aus im Bereich der Straßenanbindung eine freie Sicht in die Landschaft gegeben. Dieser Blick in die Landschaft soll erhalten bleiben und die vorhandenen Nutzungen im Kreuzungsbereich durch bis an die Kreisstraße DM 3 heranrückende Bebauung nicht beeinträchtigt werden. Bei der Ausgrenzung des Geltungsbereiches wurden entsprechende Abstände zur Kreisstraße DM3 berücksichtigt und Teilflächen im Außenbereich belassen.

Im Plangebiet bzw. an der südlichen Grenze des Plangebietes befinden sich 3 große Kastanien, die nach § 18 BNatSchG geschützt sind.

Mit der Satzung erfolgen Festsetzungen von Erhaltungsgeboten.

Das Plangebiet liegt teilweise im Europäischen Vogelschutzgebiet DE 2242-401 sMecklenburgische Schweiz und Kummerower See%(SPA 21). Die Grenzen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten bekannt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

### 3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN

Mit der Ergänzungssatzung soll der im Zusammenhang bebaute Ortsteil am südöstlichen Rand der Ortslage Kummerow (Bereich der Dorfstraße zwischen Kirche und Kreisstraße DM3) abgegrenzt werden. Die südlich an der Dorfstraße liegenden Flächen sind bis zur Anbindung an die Kreisstraße bebaut. Für die nördlich der Dorfstraße liegenden Flächen soll Baurecht hergestellt werden. Eine beidseitige Bebauung an der Dorfstraße wird dadurch möglich; die Ver- und Entsorgung der Planflächen ist gegeben.

Mit der Satzung werden die straßenbegleitenden Teilflächen des Flurstücks 135 der Flur 12 in der Gemarkung Kummerow, die durch die bauliche Nutzung der südlich angrenzenden bebauten Flächen entsprechend geprägt werden, als Ergänzungsgebiet festgesetzt.

Die östliche Grenze des Plangebiets wird im Abstand zur Kreisstraße festgesetzt. Die vorhandenen Nutzungen im Kreuzungsbereich und der Blick in die Landschaft sollen nicht durch heranrückende Bebauungen beeinträchtigt werden (siehe auch Ausführungen unter 2.0).

Als Abgrenzung wurde eine Verbindungslinie zwischen den Fluchtpunkten der Grenzen zwischen den Flurstücken 236/ 237 bzw. 235/236 gezogen. Für die rückwärtige Grenze des Ergänzungsbereichs ist die hintere Grundstücksgrenze des vorhandenen Grundstücks 136 maßgebend. Die Abgrenzung zum Außenbereich wird parallel zur Dorfstraße, von der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 136 aus beginnend, gezogen. Der Ergänzungsgebiet wird in der Tiefe mit ca. 40 m abgegrenzt.

Das Ergänzungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 5172 m<sup>2</sup>, die in der Örtlichkeit wie folgt begrenzt wird:

- im Norden und Osten durch die angrenzenden Weideflächen
- im Westen durch die östliche Flurstücksgrenze des FS 136 und
- im Süden durch die Dorfstraße mit den südlich angeordneten Wohnbebauungen.

Das Ergänzungsgebiet ist im Plan durch die Geltungsbereichslinie abgegrenzt.

Die Flächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit zugeordnet.

Die Zulässigkeit der Vorhaben im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung richtet sich nach Bekanntmachung der Satzung nach § 34 BauGB.

In der Ergänzungssatzung können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs.1 und 3 Satz 1 sowie Abs.4 BauGB getroffen werden. Mit der Satzung werden die Baugrenzen vorgegeben. Aufgrund der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen sind die Gebäude im Plangebiet, so

wie das Wohnhaus auf den angrenzenden Grundstück 136, mit Abstand zur Dorfstraße zu errichten. Außerdem sind die vorhandenen Kastanien zu erhalten und zum Schutz der Bäume entsprechende Bebauungsabstände notwendig.

Mit der Satzung wird das Baufeld wie folgt abgegrenzt:

Der Bebauungsabstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze wird mit mindestens 10m festgesetzt. Die geplanten Bebauungen sollen den Straßenraum wesentlich mit prägen und nicht zu weit zurück gesetzt angeordnet werden. Das Baufeld wird deshalb in der Tiefe auf 18 m begrenzt; in der Satzung wird die hintere Bebauungstiefe im Abstand von 28 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze festgelegt. Bebauungen bis an die hinteren Grundstücksgrenzen sind somit ausgeschlossen und ein harmonischer Übergang zur freien Landschaft gegeben.

Kummerow ist trinkwasserseitig zentral erschlossen; die Abwasserentsorgung erfolgt zentral. Kummerow ist elektro- und fernmeldetechnisch erschlossen.

Die im Plangebiet liegenden Flächen werden von Anlagen des WZV Malchin (Trinkwasserleitung und Schmutzwasserkanal) geschnitten. Die Leitungen sind im Bestand zu berücksichtigen; in der Satzung werden Leitungsrechte zugunsten des Versorgungsunternehmens festgesetzt.

Die Ver- und Entsorgung im Plangebiet hat ordnungsgemäß zu erfolgen, die notwendigen Abstimmungen mit den Versorgungsunternehmen sind rechtzeitig zu führen.

Die Städte und Gemeinden haben aufgrund der Ermächtigung, örtliche Bauvorschriften erlassen zu können, die Möglichkeit, im Sinne einer Gestaltungspflege tätig zu werden (Rechtsgrundlage LBauO M-V). Die neuen Bebauungen sollen sich in die vorhandenen bebauten Strukturen einfügen. Zur Wahrung der städtebaulichen Ordnung werden für das Ergänzungsgebiet folgende Bauvorschriften zur Gestaltung der Fassaden, Dächer, Einfriedung und zur Anordnung erlassen (Rechtsgrundlage § 86 LBauO M-V).

#### *1. Außenwände Hauptgebäude*

- *Zulässig sind Fassaden in Putz oder Sichtmauerwerk mit Ziegeln in Normalformat sowie Holzverkleidungen. Fachwerk ist möglich.*
- *Sichtmauerwerk ist nur in den Farben rot/ rotbraun, gelb/ rotgelb und weiß zulässig.*

#### *2. Dächer Hauptgebäude*

- *Zulässig sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 20°-45° in den Farben rot/ rotbraun und anthrazit.*

#### *3. Anordnung Hauptgebäude*

- *Die Anordnung der Traufen oder Giebel hat parallel zur Straße zu erfolgen.*

#### 4. Einfriedungen

- *Einfriedungen zur Straße in Form von Zäunen sind bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig. Nicht zugelassen werden blickdichte Zäune und Betonmauern.*
- *Einfriedungen in Form von Hecken werden bis zu einer Höhe von 1,50m zugelassen.*

Die zu erhaltenden Kastanien an der Dorfstraße sind gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Insbesondere ist Folgendes zu beachten:

- Vegetationsflächen dürfen nicht durch pflanzen- und bodenschädigende Stoffe, zum Beispiel Lösemittel, Mineralöle, Säuren, Laugen, Farben, Zement oder andere Bindemittel verunreinigt werden.
- Zum Schutz gegen mechanische Schäden (zum Beispiel Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge sind Bäume im Baubereich durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m. Ist aus Platzgründen die Sicherung des gesamten Wurzelbereichs nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Krone ist vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen; gegebenenfalls sind gefährdete Äste hochzubinden. Die Bindestellen sind ebenfalls auszupolstern.
- Im Wurzelbereich von Bäumen soll kein Boden aufgetragen werden.
- Im Wurzelbereich darf Boden nicht abgetragen werden.
- Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit erfolgen und nicht näher als 2,5 m an den Stammfuß herangeführt werden. Beim Verlegen von Leitungen soll der Wurzelbereich möglichst umfahren werden. Beim Aushub von Gräben dürfen Wurzeln mit einem Durchmesser > 3 cm nicht durchtrennt werden.
- Der Wurzelbereich darf durch ständiges Begehen, durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung nicht belastet werden.
- Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als 3 Monate dauern, sind Bäume während der Vegetationsperiode nach Bedarf ausreichend zu wässern.

## 4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

§ 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt, dass bei Eingriffen auf Grund der Aufstellung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden ist.

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Es sind keine Funktionen mit besonderer Bedeutung betroffen. Das Eingriffsgebiet wird dem Freiraum-Beeinträchtigungsgrad 1 zugeordnet, für den bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs der Korrekturfaktor 0,75 anzuwenden ist.

### 4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der Ergänzungsbereich umfasst Teilflächen des Flurstücks 135 in der Flur 12 / Gemarkung Kummerow mit einer Größe von ca. 5.172m<sup>2</sup>.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird unterschieden zwischen Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust) und Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust. Bei einer Grundflächenzahl von 0,3 kann insgesamt eine Fläche von maximal 1.552 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust ist nicht zu verzeichnen, da die unversiegelten Flächen zukünftig als Garten genutzt werden und sich ihr Biotopwert nicht verändert.

Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 1 ermittelt.

**Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)**

Nr.	Biotop  Bezeichnung	Flächen- verbrauch (m <sup>2</sup> )	Wert- stufe	Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeein- trächtigungsgrad	Flächen- äquivalent für Kompensation
9.2.2	Frischweide	1.552	3	$(4+0,5) \times 0,75 = 3,375$	5.238
<b>Kompensationsflächenbedarf aus Totalverlust</b>					<b>5.238</b>

#### 4.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB können Festsetzungen nach § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Für die Ergänzungssatzung Kummerow ist der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches nicht zu erreichen.

Für die Durchführung externer Ausgleichsmaßnahmen wurde eine Teilfläche des gegenwärtig als Acker genutzten Flurstücks 164, Flur 12, Gemarkung Kummerow ausgewählt. Das Grundstück befindet sich in der vermoorten eingedeichten und von Entwässerungsgräben durchzogenen Niederung zwischen Kummerow und Malchin. Die angrenzenden Niedermoorflächen werden intensiv als Grünland genutzt.

Die Ausgleichsfläche liegt innerhalb

- des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2242-401 "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See",
- eines Bereiches mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen gemäß Gutachterlichem Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP MS),
- eines Bereiches zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes gemäß GLRP MS,
- eines landschaftlichen Freiraumes hoher Wertigkeit (Stufe 4 sehr hoch gem. Karte der landschaftlichen Freiräume im Kartenportal Umwelt M-V) sowie
- eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte.

In der Fortschreibung 2011 des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplanes Mecklenburgische Seenplatte sind für diesen Bereich die Regeneration entwässerter Moore und die moorschonende Nutzung vorgesehen.

Die Orientierung von naturschutzfachlich begründeten Kompensationsmaßnahmen auf diesen Bereich entspricht somit den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Als Maßnahme zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft für die im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Kummerow geplanten Bauflächen wird die Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf einer 1.500 m<sup>2</sup> umfassenden Teilfläche am nördlichen Rand der Ackerfläche auf dem Flurstück 164, Flur 12, Gemarkung Kummerow mit Aushagerung des Standortes und langfristig gesichertem Nutzungs- bzw. Pflegemanagement bestimmt.

Das Feuchtgrünland ist nach den Grundsätzen für die naturschutzgerechte Grünlandnutzung gemäß Anlage 1 Nr. 2.4.2 bis 2.4.8 bzw. Nr. 2.5.2 bis 2.5.4 und 2.5.6 bis 2.5.9. der "Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen vom 23.11.2007 (Amtsblatt M-V 2007 S. 687) zu bewirtschaften. Wesentliche Kriterien sind:

- frühester Mahdtermin 1. Juli,
- Abfuhr des Mähgutes innerhalb von 2 Wochen,
- keine Beweidung vor dem 1. Juni und
- eingeschränkter Düngemiteleinsatz.

Der natürliche Wasserhaushalt könnte nicht auf einer Teilfläche, sondern nur im Polder Malchin-Ost als Ganzem wiederhergestellt werden. Eine Renaturierung des Polders ist nach Aussage des Wasser- und Bodenverbandes Obere Peene gegenwärtig nicht geplant.

Der Eigentümer der Ausgleichsfläche ist identisch mit dem Eigentümer der geplanten Baufläche (Vorhabenträger). Daher legt die Gemeinde fest, dass die Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle vom Vorhabenträger durchzuführen sind.

Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erfolgt durch den Vorhabenträger gemäß § 135a Abs. 1 BauGB und ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 164, Flur 12, Gemarkung Kummerow gelegenen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen sind den im Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Kummerow festgesetzten Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet.

Näheres wird in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Kummerow und dem Vorhabenträger geregelt.

**Tabelle 1: Geplante Maßnahmen für die Kompensation**

Lfd. Nr.	Kompensationsmaßnahmen	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationswertzahl	Wirkungsfaktor	Flächenäquivalent
1.	Anlage von naturnahen Wiesen und Weiden auf ehemaligen Ackerflächen mit Aushagerung des Standortes und langfristig gesichertem Nutzungs- bzw. Pflegemanagement auf dem Flurstück 164, Flur 12, Gemarkung Kummerow (außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung)	1.500	2	3,5	1,0	5.250
<b>Gesamtumfang der Kompensation (Flächenäquivalent für Kompensation)</b>						<b>5.250</b>

### 4.3 Bilanzierung

Die Gegenüberstellung von Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 5.238 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 5.250 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die außerhalb des Plangebietes festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

## 5.0 PRÜFUNG DER VERTRÄGLICHKEIT FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET DE 2242-401 MECKLENBURGISCHE SCHWEIZ UND KUMMEROWER SEEÍ

### 5.1 Prüfungsablauf

Das Umland der Ortslage Kummerow liegt innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2241-401 »Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See« (SPA 09).

Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes »Natura 2000«.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne, d. h. auch Satzungen nach § 34 BauGB, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 »Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV«, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVP-G).

Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für die Satzung. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung oder Änderung einer städtebaulichen Satzung die Gemeinde.

## 5.2 Gebietscharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet umfasst das Großseenbecken mit dem Kummerower, Malchiner und Teterower See und angrenzenden Niedermoorarealen, Torfstichen, Laub- und Mischwaldzonen, Bruchwäldern, Waldmooren, Seggenrieden sowie größeren und reliefreichen Offenlandbereichen mit Söllen, Gehölz- und Heckenstrukturen mit einer Fläche von 43.590 ha. Die Grundmoränenlandschaft mit dem vermoorten Großseenbecken ist von Stauchmoränenzügen umrahmt.

Das Gebiet umfasst folgende Lebensraumklassen:

- 31 % Ackerland
- 2 % Trockenrasen und Steppen
- 26 % feuchtes und mesophiles Grünland
- 2 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 3 % Heide, Gestrüpp
- 14 % Laubwald
- 6 % Nadelwald
- 1 % Sonstiges (einschließlich Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei auf den Großseen, Forstwirtschaft auf der bewaldeten Stauchmoräne, wechselnde Bewirtschaftung der Niedermoorareale und Ackerbau auf den Grundmoränen.

89% des Vogelschutzgebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See". 90% des SPA gehören zum Naturpark mit der gleichen Bezeichnung.

Die Ortslage Kummerow ist vollständig von dem Natura 2000-Gebiet umschlossen. Das Schutzgebiet reicht am nordöstlichen Ortsrand bis an die vorhandene Bebauung und die einseitig bebaute Dorfstraße heran. Der größte Teil des Plangebietes liegt innerhalb des SPA 09.

Dagegen weisen das LSG und der Naturpark einen Abstand von mindestens 180 m zum Plangebiet auf.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der im Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d. h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht im Schutz der wild lebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 09 54 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest. Der Auszug aus der VSGLVO M-V mit den Angaben für das SPA 09 ist als Anlage beigelegt.

Der Standard-Datenbogen, Stand 10/2007 nennt folgende negative Einflüsse und Nutzungen im Gebiet:

- Änderung der Nutzungsart (Landwirtschaft)
- Düngung
- forstwirtschaftliche Nutzung
- Einschlag, Auslichten
- Beseitigung von Tot- und Altholz
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten
- Verkehrswege und -anlagen
- Freizeit und Tourismus
- sonstige anthropogene Veränderungen im Wasserhaushalt.

Negative Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes werden nicht aufgeführt.

Als Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit werden Intensivierung der Forstwirtschaft, Waldbau, Verringerung des Alt- und Totholzanteils und touristische Erschließung, soweit diese erheblich wirken, aufgeführt.

Die aktualisierte Fassung des Standard-Datenbogens vom Mai 2012 nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Beseitigung von Tot- und Altholz
- Straßen, Wege und Schienenverkehr
- Sport und Freizeit (Outdoor-Aktivitäten)

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Art und der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung
- Düngung
- forstwirtschaftliche Nutzung
- Einschlag, Kahlschlag
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten
- anthropogene Veränderung der hydraulischen Verhältnisse.

Auch in der Fassung von 2012 werden keine Nutzungen außerhalb des Gebietes aufgeführt.

### 5.3 Vorprüfung

#### 1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

- a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplante Bebauung gehört jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

- b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das geplante Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt beide der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG.

#### 2. Feststellung, ob das Vorhaben geeignet ist, ggf. im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen

In der Anlage 5 C des Erlasses vom 16.07.2002 sind Beispiele für Planungen aufgeführt, bei denen in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie geeignet sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes im Sinne des § 34 BNatSchG zu führen.

Die geplanten Bauflächen liegen im Wesentlichen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Satzungen, bei denen die Grenzen des Geltungsbereichs in einem Abstand von weniger als 300 m zu dem Natura 2000-Gebiet liegen, sind nicht im Regelbeispielkatalog (Anlage 5 C) aufgeführt.

In der Regel ist ein Vorhaben dieser Art geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

#### 5.4 Hauptprüfung

Im Rahmen der Hauptprüfung ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Ausweisung einer Baufläche im Rahmen der Ergänzungssatzung Kummerow das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2242-401 "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" (SPA 09) in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann.

Diese Bestandteile sind die in der Vogelschutzgebietslandesverordnung für das SPA 09 genannten 54 Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente (siehe Anlage).

Die Eignung eines Vorhabens, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, setzt voraus, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Lage zum bzw. im Natura 2000-Gebiet und aller Wirkungen kausal für eine Veränderung des Gebietes bzw. im Gebiet sein kann. Dies ist gegeben, wenn das Vorhaben signifikante nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung und den Bestand der gemäß den festgesetzten Erhaltungszielen bzw. Schutzzwecken zu erhaltenden und zu schützenden Biotope, Habitats und Funktionsräume bewirken kann.

Im Falle des SPA 09 können die in Punkt 5.2 genannten Nutzungen die Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes erheblich beeinträchtigen. Dazu gehören vor allem Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Jagd, Sport, Freizeit und Tourismus, aber auch die Anlage von Straßen und Wegen sowie Veränderungen des Wasserhaushalts. Nutzungsarten der Kategorie Siedlung und Urbanisation sind im Standard-Datenbogen nicht als Bedrohung bzw. Belastung für das Schutzgebiet ausgewiesen.

Im Ergänzungsgebiet sollen 3-4 Einfamilienhäuser entstehen. Der Standort liegt an der Nahtstelle Ortslage / Schutzgebiet. Er ist durch die Dorfstraße erschlossen. Damit entfällt die Anlage zusätzlicher Verkehrsflächen. Die geplante lockere Bebauung auf Randflächen innerhalb des Schutzgebietes wird im Standard-Datenbogen nicht als Bedrohung bzw. Belastung für das SPA 09 genannt.

Für das geplante Vorhaben wird eine Fläche von ca. 0,52 ha in Anspruch genommen. Davon liegen ca. 0,45 ha innerhalb des SPA 09. Bei einer Gesamtfläche von 43.590 ha wird das Schutzgebiet somit um 0,001% reduziert.

Bei der geplanten Baufläche handelt es sich um eine Frischweide (Biototyp 9.2.2 GMW). Die Bäume an der Dorfstraße werden erhalten. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch Versiegelung und Biotopverlust beschränkt sich auf das Intensivgrünland im Plangebiet und kann ausgeglichen werden.

Das geplante Vorhaben führt nicht zu Veränderungen der abiotischen Standortfaktoren sowie der Habitatstruktur und der Nutzung der verbleibenden Schutzgebietsflächen. Negative Randeinflüsse wie stoffliche Einwirkungen, akustische Reize und Erschütterungen sind durch die beabsichtigte Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Der Standort grenzt an die Dorfstraße und die Ortslage und ist ca. 40 m von der Kreisstraße DM3 entfernt. Er gehört weder zu den unzerschnittenen und störungsarmen, möglichst feuchten, angepasst bewirtschafteten Grünlandflächen noch zu den anderen Lebensraumelementen, die in der VSGLVO M-V für die Brutvögel im SPA 09 festgesetzt wurden.

Die Lebensräume der genannten Brutvögel sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Kummerower See ist ein ganzjährig genutztes Vogelrastgebiet von außerordentlich hoher Bedeutung (Bezeichnung A 3.2.2). Die Offenlandbereiche im Umland des Gewässers stellen Nahrungs- und Ruhegebiete für Vogelarten der Feuchtgebiete und des Offenlandes dar. Sie gehen weit über das Schutzgebiet hinaus. Zu den hochwertigsten Gebieten gehören die renaturierten Polder am Ostufer und die Peeneniederung am Südufer (Bewertung Stufe 4 sehr hoch). Die ufernahen Flächen abseits der Ortslagen am Ostufer sowie der Bereich zwischen Sommersdorf, Meesiger, Metschow und Borrentin sind stark frequentierte Nahrungsgebiete mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung der Rastgebietsfunktion (Stufe 3). Die ortsnahen Flächen am Ostufer gehören wie die ausgedehnten landwirtschaftlich genutzten Flächen im weiteren Gewässerumland zu den regelmäßig genutzten Nahrungsgebieten mit einer mittleren bis hohen Bewertung der Rastgebietsfunktion (Stufe 2). Davon umfasst allein der Bereich östlich und südöstlich von Kummerow eine Fläche von mehr als 2.700 ha. Zu dieser Kategorie gehört auch das Ergänzungsgebiet. Durch die geplante Bebauung wird eine Fläche von ca. 0,5 ha künftig für die Nahrungssuche nicht mehr zur Verfügung stehen. Das Ergänzungsgebiet gehört nicht zu den unzerschnittenen und möglichst störungsarmen landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in der VSGLVO M-V für die Zug- und Rastvögel sowie die Überwinterer des SPA 09 als Lebensraumelemente und somit als maßgebliche Gebietsbestandteile festgesetzt wurden. Die geringfügige Reduzierung der Nahrungsfläche am Rand der Ortslage stellt keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des SPA 09 dar.

## 5.5 Ergebnis der SPA-Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 32 bis 36 BNatSchG und mit dem Erlass vom 16.07.2002 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 LNatSchG und der §§ 32-38 BNatSchG in M-V", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, wurde seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Kummerow geprüft, ob durch die Ergänzungssatzung für den Ortsteil Kummerow das SPA 09 "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Ergebnis der Hauptprüfung wurde seitens der Gemeinde Kummerow festgestellt, dass die Errichtung von 3-4 Einfamilienhäusern auf einer Grünlandfläche am nordöstlichen Ortsrand, die größtenteils innerhalb des SPA-Gebietes liegt, nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

Eine Ausnahmeprüfung sowie Maßnahmen zum Kohärenzausgleich, d. h. zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 sind nicht erforderlich.

## 6.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL** sowie der **Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL** ist zu unterscheiden zwischen

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen  
und
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL** ist das **Schädigungsverbot** zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Für die Belange des Artenschutzes ist die untere Naturschutzbehörde, d.h. der Landkreis, die zuständige Behörde.

## 6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch sVollzugsunfähigkeit%zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumanprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

### 6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Pflanzen und Tiere

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal

Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

## 6.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Kummerow hat sich im Rahmen der sErgänzungssatzung Kummerow%mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenüber gestellt.

### Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär

auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

### **Weichtiere**

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

### **Libellen**

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Mooregebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor.

Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

## **Käfer**

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Die großen Kastanien an der Dorfstraße sind zu erhalten und gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen" bei Baumaßnahmen zu schützen.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

## **Falter**

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknocherich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

## **Fische**

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

## **Lurche**

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu

raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume . Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume . Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V kommen die Rotbauchunke und der Kammolch am Süd- und Ostufer des Kummerower Sees vor. Ein Nachweis für beide Arten liegt für den Messtischblattquadranten (MTBQ) 2243-1, in dem sich das Plangebiet befindet, nicht vor. Nachweise gelangen in den westlich, östlich, nordöstlich und südöstlich angrenzenden Quadranten.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Im Plangebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Das

nächstgelegene permanente Kleingewässer ist das geschützte Biotop DEM 03952 ca. 230 m südlich des Ergänzungsbereiches.

Auf dem Weg zu möglichen Winterquartieren wird das Plangebiet nicht berührt.

### **Kriechtiere**

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf den Flächen am Ortsrand von Kummerow nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die geplante Baufläche weist eine geschlossene, von Gräsern dominierte Vegetationsdecke auf. In der derzeitigen Ausprägung ist das Vorkommen der Zauneidechse hier nicht zu erwarten. Mit der Anlage von Hausgärten werden sowohl sonnige befestigte als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flusssauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

### **Fledermäuse**

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Die großen Kastanien an der Dorfstraße sind zu erhalten. Das Grünland im Ergänzungsbereich zählt nicht zu den Habitaten der Fledermäuse.

### **Landsäuger**

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flusssauen und Überflu-

tungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

In der landesweiten Revierkartierung 2007/2008 wurden entlang der Peene und am Westufer des Kummerower Sees zahlreiche besetzte Biberreviere erfasst. Für das Ostufer und den Raum Kummerow liegen keine Nachweise vor. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weitgehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und -netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) . Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt der Kummerower See innerhalb eines großräumigen Fischotterverbreitungsgebietes. Für den Messtischblattquadranten 2243-1, in dem sich das Plangebiet befindet, liegt kein Nachweis für die Fischotter vor. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Fischotter auch diesen Bereich durchquert, zumal an den Straßen östlich von Grammentin und Borrentin Totfunde zu verzeichnen waren.

Das Ergänzungsgebiet ist ca. 600 m vom Kummerower See entfernt. Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Umnutzung des Grünlands am Rand der Ortslage Kummerow nicht beeinträchtigt.

Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß Managementplan für den Wolf in M-V vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Auf Grund seiner Lage am Ortsrand von Kummerow ist das Plangebiet für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Der Lebensraum der Haselmaus kommt im Plangebiet nicht vor.

### **Vögel**

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Das Grünland am Ortsrand von Kummerow gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass diese Arten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Die Bäume an der Dorfstraße werden erhalten. Ggf. dort vorhandene Brutstätten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Das Grünland wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden.

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Die SPA-Verträglichkeitsprüfung unter dem Punkt 5.0 ergab, dass die Ergänzungssatzung Kummerow nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2242-401 "Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See" in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (das sind die für dieses Gebiet festgesetzten Brut-, Zug- und Rastvögel einschließlich der Überwinterer und deren Lebensraumelemente) führen wird.

## 6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Kummerow nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Kummerow geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplante Baufläche nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse und Landsäuger zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Grünland des Ergänzungsbereiches wird von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Somit sind diese Flächen nur für Brutvögel relevant, die ihr Nest in jedem Jahr erneuern. Die Beseitigung dieser Nester bzw. Lebensstätten kann vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Die Satzung enthält Festsetzungen zum Zeitfenster für die Baufeldfreimachung.

Unter dieser Voraussetzung sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den gegebenenfalls vorkommenden geschützten Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Gebäudeabbruch, Dachrekonstruktion
- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Kummerow festgestellt, dass die Ergänzung der Bebauung am Ortsrand von Kummerow die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

## **Anlage**

Auszug aus der Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) vom 12.06.2011  
Maßgebliche Gebietsbestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2242-401  
"Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See"

## DE 2242-401 Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See

### Maßgebliche Gebietsbestandteile

Vogelart		Lebensraumelemente <i>[siehe Vorbemerkung]</i>	
dt. Name	wiss. Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
<b>Bekassine</b>	<i>Gallinago gallinago</i>	im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird	-
<b>Blässgans</b>	<i>Anser albifrons</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
<b>Blauehlchen</b>	<i>Luscinia svecica</i>	- von Wasser und horstartig verteilten Gebüschern durchsetzte Röhrichte und Verlandungszonen - von Grauweidengebüschern durchsetzte Torfstiche	
<b>Bruchwasserläufer</b>	<i>Tringa glareola</i>		störungsarme, schllickige Flächen (z. B. Flachwasserzonen, Uferbereiche, flach überstautes Grünland, renaturierte Polder)
<b>Eisvogel</b>	<i>Alcedo atthis</i>	- störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) sowie - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)	
<b>Fischadler</b>	<i>Pandion haliaetus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Windkraftanlagen) - mit fischreichen Gewässern mit ausreichender Sichttiefe und - mit herausragenden Altbäumen in Wäldern oder Altbäumen an Waldrändern sowie anderen exponierten Horstunterlagen (z. B. Stromleitungsmasten) und störungsarmut in der Brutperiode (Nisthabitat)	fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe

<b>Flusseeeschwalbe</b>	<i>Sterna hirundo</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- fischreiche Gewässer mit ausreichender Sichttiefe</li> <li>sowie</li> <li>- störungsarme, vegetationsarme oder kurzgrasige Flächen (z.B. Schlammflächen, Sand-, Kies- oder Grünlandflächen), vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln (ersatzweise auf künstlichen Nistflößen)</li> </ul>	
<b>Goldregenpfeifer</b>	<i>Pluvialis apricaria</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- große, offene, unzerschnittene und störungsarme Landwirtschaftsflächen ohne oder mit niedriger Vegetation</li> <li>- große Schlickflächen (auch Schlafplatz)</li> </ul>
<b>Graugans</b>	<i>Anser anser</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- größere Gewässer Seen mit störungsarmen Flachwasserbereichen und Buchten als Ruhe- und Schlafplatz und landseitig angrenzenden störungsarmen Bereichen als Sammelplätze</li> <li>sowie</li> <li>- nahe unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</li> </ul>
<b>Grauschnäpper</b>	<i>Muscicapa striata</i>	Wälder mit ausreichend Altbaumgruppen, Altbäumen, Totholz (Höhlungen als Nistplatz) und Lichtungen	
<b>Großer Brachvogel</b>	<i>Numenius arquata</i>	ausgedehnte, unzerschnittene und störungsarme, frische bis feuchte, in Teilbereichen auch nasse angepasst bewirtschaftete Grünlandflächen (vorzugsweise mit unterschiedlichen Feuchtigkeitsgradienten) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	
<b>Haubentaucher</b>	<i>Podiceps cristatus</i>	<p>fischreiche Standgewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)</li> </ul>	
<b>Heidelerche</b>	<i>Lullula arborea</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- lichte Kiefernwälder auf Sandstandorten</li> <li>- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschlägen) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)</li> </ul>	

<b>Kampfläufer</b>	<i>Philomachus pugnax</i>		offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Nassgrünland, schlackige Uferbereiche und abgelassene Fischteiche, weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen)
<b>Kiebitz</b>	<i>Vanellus vanellus</i>	offene, unzerschnittene und störungsarme Flächen - mit fehlender oder niedriger und lückenhafter Vegetation (insbesondere Feucht-, Nassgrünland sowie seichte Uferbereiche, ersatzweise temporäre Nassstellen in Äckern) und - mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren	
<b>Kleines Sumpfhuhn</b>	<i>Porzana parva</i>	- flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - renaturierte Polder mit Seggen-, Binsenbüten und Röhrichten	
<b>Knäkente</b>	<i>Anas querquedula</i>	- störungsarme, flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände) - Feucht- und Nassgrünland mit Gräben - überstautes Grünland und renaturierte Polder - mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
<b>Kornweihe</b>	<i>Circus cyaneus</i>		- offene Bereiche der Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen) sowie - eingestreute oder angrenzende Röhrichte und Hochstaudenfluren
<b>Kranich</b>	<i>Grus grus</i>	- störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)	- störungsarme, seichte Gewässerbereiche (z. B. flache Seebuchten, renaturierte Polder) und landseitig nahe gelegene störungsarme Bereiche als Schlaf- und Sammelpplätze sowie - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat in der Nähe der Schlaf- und Sammelpplätze
<b>Löffelente</b>	<i>Anas clypeata</i>	störungsarmes von wassergefüllten Senken durchzogenes Feucht- und Nassgrünland, renaturierte Polder und stark verlandete Gewässer (einschließlich Torfstiche und Fischteiche) mit geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme vernässte Grünlandflächen, Überschwemmungsflächen, renaturierte Polder und Fischteiche mit Verlandungsvegetation

<b>Merlin</b>	<i>Falco columbarius</i>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- offene Kulturlandschaft (insbesondere Grünland, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</li> <li>- offene Gewässerufer und Küstenbereiche</li> </ul>
<b>Mittelspecht</b>	<i>Dendrocopos medius</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und stehendem Totholz sowie mit Beimischungen älterer grobborkiger Bäume (u. a. Eiche, Erle und Uraltbuchen)	
<b>Neuntöter</b>	<i>Lanius collurio</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen-Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume)</li> <li>- Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter</li> <li>- Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüschen und halboffene Moore</li> </ul>	
<b>Raubseeschwalbe</b>	<i>Sterna caspia</i>		größere Seen, Flüsse und Überflutungsbereiche
<b>Raubwürger</b>	<i>Lanius excubitor</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mehrschichtige Feldgehölze, Baumgruppen oder Baumhecken mit als Nahrungshabitat dienenden angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen</li> <li>- großflächige Moore, Heide- und Sukzessionsflächen mit Gebüschen und Einzelbäumen</li> </ul>	
<b>Rohrdommel</b>	<i>Botaurus stellaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte),</li> <li>- in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern</li> </ul>	ausgedehnte störungsarme Röhrichtbestände an Gewässern (auch an Gräben), renaturierte Polder
<b>Rohrweihe</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern)</li> </ul> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftl. genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</li> </ul>	Gewässer mit Röhrichtzonen, angrenzende Verlandungszonen und landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland), renaturierte Polder

<b>Rotmilan</b>	<i>Milvus milvus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen sowie möglichst hoher Strukturdichte (Nahrungshabitat)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und möglichst hoher Strukturdichte
<b>Rotschenkel</b>	<i>Tringa totanus</i>	großflächiges, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation, schlammigen Nassstellen oder Gewässerufern und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
<b>Saatgans</b>	<i>Anser fabalis</i>		- Seen mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelplätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
<b>Schnatterente</b>	<i>Anas strepera</i>	störungsarme Flachwasserbereiche mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	störungsarme, flache Buchten größerer Seen mit ausgeprägter Submersvegetation sowie renaturierte Polder
<b>Schreiadler</b>	<i>Aquila pomarina</i>	möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Waldgebieten (Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder) und darin eingeschlossenen Schreiadlerschutzarealen mit ausgedehnten Altbeständen, die einen ausreichend hohen Schlussgrad aufweisen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise störungsarm und nahe des Brutwaldes, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen und niedrigwüchsige Dauerkulturen) sowie einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen	Offenlandbereiche mit einem hohen Grünlandanteil (vorzugsweise extensiv genutzt, ersatzweise auch grünlandähnliche Flächen) und einer hohen Dichte an linienhaften Gehölzstrukturen und Feuchtlebensräumen

<b>Schwarzmilan</b>	<i>Milvus migrans</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern mit Altbeständen und Altbäumen insbesondere im Waldrandbereich sowie einem störungsarmen Horstumfeld, ersatzweise auch Feldgehölze und Baumreihen (Bruthabitat) und - mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern als Nahrungshabitat	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Grünlandanteilen und/oder fischreichen Gewässern
<b>Schwarzspecht</b>	<i>Dryocopus martius</i>	größere, vorzugsweise zusammenhängende Laub-, Nadel- und Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen und Totholz	
<b>Schwarzstorch</b>	<i>Ciconia nigra</i>		möglichst großflächige unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit fischreichen Fließgewässern, Altarmen und Grünlandflächen mit Kleingewässern und Senken; renaturierte Polder
<b>Seeadler</b>	<i>Haliaeetus albicilla</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen Wäldern (vorzugsweise Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder, ersatzweise Feldgehölze) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat sowie - fisch- und wasservogelreiche Seen als Nahrungshabitat	- fisch- und wasservogelreiche, größere Gewässer (Seen, Flüsse, Teichkomplexe) sowie renaturierte Polder, - störungsarme Waldbereiche als Schlafplätze
<b>Silberreiher</b>	<i>Egretta alba</i>		störungsarme, ausgedehnte Schilfbestände am Rand von Gewässern, Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder
<b>Sperbergrasmücke</b>	<i>Sylvia nisoria</i>	Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)	
<b>Spießente</b>	<i>Anas acuta</i>	störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen im Wechsel mit höherer, Deckung bietender Vegetation und geringem Druck durch Bodenprädatoren	störungsarme Überschwemmungsflächen und renaturierte Polder mit offenen Wasserflächen

<b>Sumpfohreule</b>	<i>Asio flammeus</i>		ausgedehnte störungsarme Komplexe aus Feucht- und Nassgrünland, Grünlandbrachen, Seggenrieden, verlandenden Torfstichen; renaturierte Polder
<b>Trauerseeschwalbe</b>	<i>Chlidonias niger</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- störungsarme windgeschützte Flachwasserbereiche von Standgewässern mit ausgehnter und dichter Schwimmblattvegetation, aus dem Wasser ragenden Bulten, Torf- oder Schlammhängen (ersatzweise künstliche Nistflöße), mit nur geringem Druck durch Bodenprädatoren</li> <li>sowie</li> <li>- nahrungsreiche umgebende Gewässer, einschließlich temporärer vegetationsreicher Feuchtgebiete</li> </ul>	renaturierte Polder und Flusstäler
<b>Tüpfelsumpfhuhn</b>	<i>Porzana porzana</i>	störungsarme Verlandungsbereiche von Gewässern, lockere Schilfröhrichte mit kleinen Wasserflächen, Torfstiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, renaturierte Polder	
<b>Turmfalke</b>	<i>Falco tinnunculus</i>	<p>Bereiche der offenen Kulturlandschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit hohen Anteilen an Grünland, Saumstrukturen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen als Nahrungshabitat und</li> <li>- Feldgehölze, Baumhecken, Baumgruppen oder Einzelbäume als Nisthabitat</li> </ul>	
<b>Uferschnepfe</b>	<i>Limosa limosa</i>	weiträumig offenes, störungsarmes Feucht- und Nassgrünland mit extensiver Bewirtschaftung, kurzgrasigen Bereichen und höherer Vegetation sowie schlammigen Nassstellen oder Gewässerufeln und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
<b>Wachtel</b>	<i>Coturnix coturnix</i>	offene Flächen der Kulturlandschaft (vorzugsweise Ackerflächen mit Gerste, Weizen und Roggen sowie Wiesen oder ähnliche Flächen)	
<b>Wachtelkönig</b>	<i>Crex crex</i>	Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	
<b>Weißbart-Seeschwalbe</b>	<i>Chlidonias hybrida</i>	Überschwemmungsflächen renaturierter Polder mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	Überschwemmungsflächen renaturierte Polder

<b>Weißstorch</b>	<i>Ciconia ciconia</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat), sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in Siedlungsbereichen (Horststandort)	möglichst unzerschnittene Niederrungsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hohen Anteilen an (vorzugsweise extensiv genutzten, frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken
<b>Wespenbussard</b>	<i>Pernis apivorus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit möglichst großflächigen und störungsarmen Waldgebieten (vorzugsweise Laub- oder Laub-Nadel-Mischwälder) mit ausreichend hohen Anteilen an Altbeständen als Bruthabitat und - mit Offenbereichen mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen nahe des Brutwaldes)	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) mit hoher Strukturdichte (insbesondere Trocken- und Magerrasen, Heiden, Feucht- und Nassgrünland, Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen
<b>Wiesenweihe</b>	<i>Circus pygargus</i>	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Niederrungsbereiche - mit hohen Grünlandanteilen (vorzugsweise kurzgrasig), ersatzweise grünlandähnliche Flächen, als Nahrungshabitat und - mit ungestörten hochwüchsigen Offenbereichen mit geringem Druck durch Bodenprädatoren als Nisthabitat (z. B. Verlandungsbereiche von Gewässern, renaturierte Polder); ersatzweise Ackerflächen (vorzugsweise mit Gerste, Weizen, Roggen, Triticale), Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen	weiträumige und möglichst unzerschnittene (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) Agrarlandschaften mit hoher Strukturdichte (Säume, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen), Niederrungsbereiche mit hohem Grünlandanteil, Salzgrünlandkomplexe und renaturierte Polder
<b>Zwergrohrdommel</b>	<i>Ixobrychus minutus</i>	störungsarme stehende oder langsam fließende Gewässer mit mehrjährigen Schilf- und Rohrkolbenbeständen (oft durchsetzt mit Grauweidengebüschen)	
<b>Zwergschnäpper</b>	<i>Ficedula parva</i>	Laub- und Laub-Nadel-Mischwälder mit ausreichend hohen Anteilen an Beständen mit stehendem Totholz (Höhlungen als Nistplatz), mit wenig oder fehlendem Unter- und Zwischenstand sowie gering ausgeprägter oder fehlender Strauch- und Krautschicht (Hallenwälder)	

<b>Zwergschwan</b>	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>		<ul style="list-style-type: none"><li>- störungsarme Flachwasserbereiche von Seen (vorzugsweise mit Submersvegetation)</li></ul> sowie <ul style="list-style-type: none"><li>- große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat</li></ul>
<b>Zwergsumpfhuhn</b>	<i>Porzana pusilla</i>	flache Gewässer (auch Fischteiche) mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel (Röhrichte und Seggenbestände), renaturierte Polder	